

## **Kleine Zwischenprüfungshausarbeit im Zivilrecht**

Im April 2015 möchte Karl Kanzleiter (K) aus Aachen einen nagelneuen Volkswagen Passat VII Diesel (Modell 1.6 TDI BlueMotion) anschaffen. Er wendet sich daher an den örtlichen VW-Händler V-OHG, der ein Exemplar in der von K gewünschten Ausstattung vorrätig hat. Gesellschafter der V-OHG sind die Brüder Anton Voigt (A) mit einem Anteil von 60% und Burkhard Voigt (B) mit einem Anteil von 40%. Nach einer Probefahrt schließen K und B für die V-OHG am 17.4.2015 einen Kaufvertrag über das Auto und vereinbaren einen Kaufpreis in Höhe von 32.000 Euro. B übergibt am selben Tag den Wagen, K zahlt den Kaufpreis.

Ein Jahr genießt K das Fahrerlebnis. Im April 2016 erfährt er aus dem Fernsehen, dass die ganze Modellreihe und damit auch sein Wagen mit einer speziellen Software ausgestattet ist, die bewirkt, dass der Motor bei Testläufen unter speziellen Laborbedingungen weniger Stickoxyd ausstößt als unter normalen Verkehrsbedingungen. Der Schadstoffausstoß im Straßenverkehr ist also höher als auf dem Datenblatt des Herstellers, der Volkswagen AG, angegeben. Dies führt dazu, dass der Wagen die Anforderungen der Euro 5-Norm nicht erfüllt. K hat das Datenblatt zwar vor seiner Bestellung überflogen, die Angaben über den Schadstoffausstoß waren für ihn allerdings – anders als die Angaben zum Kraftstoffverbrauch – nicht besonders wichtig. Nach Angaben der Volkswagen AG (VW) kann der Schadstoffausstoß durch ein Software-Update auf den im Datenblatt angegebenen Wert reduziert werden, ohne dass dies zu einer Leistungsminderung oder einem Mehrverbrauch des Wagens führe. Im Mai 2016 verlangt K von der V-OHG unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) Nr. 715/2007 Lieferung eines neuen Autos, das der Euro 5-Norm entspricht. Die V-OHG lehnt eine derartige Ersatzlieferung ab. Erstens seien sämtliche Exemplare des Modells mit der Software ausgestattet, zweitens komme eine Ersatzlieferung schon deshalb nicht in Betracht, weil man das Problem durch ein günstiges Software-Update beheben könne und ein Austausch des mehr als ein Jahr alten Wagens daher für die V-OHG viel zu teuer sei. Daraufhin schreibt K an die V-OHG am 1.6.2016 ein Fax, in dem er den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und Rückzahlung des Kaufpreises von 32.000 Euro verlangt. Die V-OHG weist den Rücktritt zurück. Daraufhin lässt K die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen.

Sorgen macht sich K erst, als das Verwaltungsgericht Aachen mit Urteil vom 8.6.2018 entscheidet, dass die Stadt Aachen dazu verpflichtet ist, ein Diesel-Fahrverbot für Fahrzeuge, die die Euro 5-Norm nicht einhalten, einzuführen, wenn nicht gleichwertige Alternativmaßnahmen ergriffen werden. Nachdem K von dem Urteil aus der Zeitung erfahren hat, wendet er sich sofort am 9.6.2018 erneut an die V-OHG und verlangt, das Software-Update jetzt vorzunehmen, und zwar bis zum 31.8.2018. Die V-OHG teilt K am 1.7.2018 mit, dass sie zwar davon ausgehe, dass sämtliche Mängelrechte inzwischen verjährt seien. Kulanterweise habe sie den Wagen aber bei VW angemeldet, damit das Update vorgenommen werden könne. Einen konkreten Termin könne sie nicht nennen. Erfahrungsgemäß dauere das aber mehrere Monate. Als am 1.9.2018 immer noch nichts geschehen ist, erklärt K am selben Tage in einem Schreiben noch einmal den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt von der V-OHG sowie von A und B Rückzahlung des Kaufpreises. In dem Schreiben führt K aus, dass die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen sei und er betrogen worden sei.

Am 3.9.2018 geht A mit diesem Schreiben und sicherheitshalber auch mit dem Fax vom 1.6.2016 zu seinem Rechtsanwalt Dr. Ratlos (R). A ist der Ansicht, dass der Rücktritt unwirksam sei. Die Frist sei viel zu kurz bemessen gewesen. Als Verkäufer habe man wirklich keinen Einfluss auf den Update-Termin des Herstellers. Im Übrigen handele es sich um eine Lappalie, die nicht zum Rücktritt berechtige. Es sei auch alles verjährt. Als Verkäufer habe er von den Machenschaften des Herstellers nichts gewusst. Der Kilometerstand des Autos betrage (was zutrifft) inzwischen schon 40.000 bei einer planmäßigen Nutzung von 250.000 km. K könne daher doch nie und nimmer den ganzen Kaufpreis zurückbekommen. Es sei ihm auch noch nie passiert, dass jemand auch von den Gesellschaftern persönlich Zahlung verlangt habe.

**Aufgabenstellung:**

Erstellen Sie für R ein Rechtsgutachten über die Berechtigung der von K geltend gemachten Ansprüche, und erteilen Sie abschließend einen Rat, wie die V-OHG, A und B auf das Schreiben des K vom 1.9.2018 reagieren sollen.

**Hinweise zur Bearbeitung und zur Abgabe der Hausarbeit:**

1. Schadensersatzansprüche sind nicht zu prüfen.
2. Ansprüche gegen VW sind nicht zu prüfen.
3. Das Gutachten ist aus Anwaltssicht zu erstellen. Das bedeutet, dass Sie die Prüfung (hilfsweise) fortsetzen sollen, auch wenn Sie bereits zu dem Ergebnis gekommen sein sollten, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, um möglichst umfassend gegen den geltend gemachten Anspruch argumentieren zu können. Auch sollen Sie die Prüfung zum Zwecke der umfassenden Information des R fortsetzen, wenn Sie den Anspruch bereits aufgrund des Faxes des K vom 1.6.2016 für begründet halten sollten.
4. Von dem Urteil des VG Aachen ist nur der im Sachverhalt erwähnte Inhalt relevant. Es ist zu unterstellen, dass dieses Urteil rechtskräftig ist; ein etwaiges Berufungsverfahren ist nicht zu berücksichtigen.
5. Die Bearbeitung darf einen Umfang von 10 Seiten (6 cm Rand links; Haupttext: 1,5-zeilig, Schriftgröße 12 pt; Fußnoten: 1-zeilig, Schriftgröße: 10 pt; jeweils normaler Zeichenabstand; zusätzliche Abstände nach Absätzen oder zwischen Fußnoten sind nicht erforderlich) nicht überschreiten. Der Bearbeitung sind ein Deckblatt, der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, die nicht auf den Bearbeitungsumfang angerechnet werden.
6. Auf der Arbeit sind lediglich Matrikelnummer und Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), nicht aber der Name anzugeben. Die Arbeit ist nicht zu unterschreiben. Gemeinsam mit ihr ist aber zwingend das vollständig ausgefüllte Erklärungsformular zur Hausarbeit abzugeben, das diesem Sachverhalt als Seite 3 angehängt ist. Nur gemeinsam mit diesem Blatt eingereichte Arbeiten können korrigiert und gewertet werden (§ 21 StudPrO). Das Erklärungsformular ist nicht einzubinden, sondern lose einzulegen.
7. Die Hausarbeit ist spätestens am Freitag, dem **5. Oktober 2018**, im Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Handels-, Wirtschafts- und Bankrecht, IPR und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Klaus Peter Berger), Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, **abzugeben oder per Post** zu übermitteln. In beiden Fällen ist die Arbeit (ohne das Erklärungsformular) **zusätzlich** bis zum 5. Oktober 2018 **per E-Mail** möglichst als pdf-Datei an [post@bankrecht-koeln.de](mailto:post@bankrecht-koeln.de) zu senden. Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 StudPrO ist die Frist nur gewahrt, wenn sowohl die schriftliche als auch die elektronische Fassung fristgemäß eingereicht werden. Der Lehrstuhl (Institut für Bankrecht) befindet sich im 1. Obergeschoss des Bauteils 8 des Hauptgebäudes; eine Abgabe ist dort während der Öffnungszeiten (i.d.R. von 9–17 Uhr) möglich. Letzte Abgabemöglichkeit ist also am 5. Oktober 2018 um 17 Uhr. Bei postalischer Übermittlung gilt das Datum des Poststempels (§ 16 Abs. 3 Satz 1 StudPrO).
8. Bitte achten Sie auf eine ordnungsgemäße Prüfungsanmeldung bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Bearbeitungszeitraums (§ 15 Abs. 2 StudPrO).

Viel Erfolg!



## Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.  
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.  
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.  
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.  
**DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!**

Ich, Frau/Herr stud. iur. \_\_\_\_\_,

Matrikelnummer |\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|

Prüfungsausweisnummer |\_\_|\_\_|\_\_|\_\_|\_\_| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

**habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit**  
im

Bürgerlichen Recht /  Öffentlichen Recht /  Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)  
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)  
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei \_\_\_\_\_  
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |\_\_|\_\_|/|\_\_|\_\_|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**  
**die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.**

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über [http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html)) – habe ich zur Kenntnis genommen.  
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift